

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)337(3.1)
gel VB zur öffent Anh am
17.05.2021 - IfSG
18.05.2021



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Tel.: 030 590097-321
Fax: 030 590097-400

E-Mail: Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de

Nur per Mail an: anja.luedtke@bundestag.de

AZ: II/21

Datum: 19.5.2021

Zweites Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes Hier: Ergänzende Hinweise

Sehr geehrte Herr Rüddel,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie das Bundesgesundheitsministerium gestern verlauten lassen hat, soll § 28b des Infektionsschutzgesetzes dahingehend geändert werden, dass für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren die Maskenpflicht auch durch das Tragen einer medizinischen statt einer FFP2-Maske erfüllt werden kann. Wir gehen davon aus, dass diese Änderung noch in den vorliegenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes eingebracht werden soll und würden dies begrüßen.

Zugleich regen wir eine weitere, aus unserer Sicht dringende Änderung von § 28b IfSG an und schlagen vor, dass in Hochinzidenzkommunen die Durchfahrt sowie die Nutzung von Bahn- und Flughäfen zur Zu- und Abreise ungeachtet einer bestehenden Ausgangssperre auch während der Nachstunden zugelassen werden sollte. Das gilt insbesondere auch für die Autobahnen und sonstigen überregionalen Verkehrsstraßen, wobei verkehrsnotwendige Halte usw. möglich sein müssten. Anderenfalls würden bestehende Ausgangssperren in Kommunen mit wichtigen Verkehrsknotenpunkten von überregionaler Bedeutung wie z. B. Flughäfen dazu führen, dass der gesamte private Reiseverkehr in Deutschland massiv behindert wird.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Ruge